Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4963

18. 07. 89

Sachgebiet 74

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4741 —

Wehrtechnische Exporte bayerischer Firmen

Der Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft, Dr. von Würzen, hat mit Schreiben vom 14. Juli 1989 – IV B 4 – 10 17 82/16 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Am 3. Februar 1988 wurde in der Sendung „Zeit im Bild" des Österreichischen Fernsehens über die Lieferung von Phosphorgranaten an den Irak über die Munitionsfabrik H. AG (Österreich) berichtet.

Da eine Beteiligung bayerischer Firmen an diesem Waffenexportgeschäft nicht ausgeschlossen werden kann, fragen wir die Bundesregierung:

1. In welchen Betrieben werden in der Bundesrepublik Deutschland Phosphorgranaten hergestellt (falls keine Namensnennung möglich, dann Angaben über Anzahl und Sitz der Firmen)?

Phosphorgranaten mit dem giftigen weißen oder gelben Phosphor werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht hergestellt. Der ungiftige rote Phosphor wird in der Bundesrepublik Deutschland für Nebelmunition zu Tarn- und Täuschzwecken verarbeitet. Weitere Auskünfte über Anzahl und Sitz der produzierenden Firmen können zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 203 Abs. 2 StGB) nicht erteilt werden.

2. Hat die Bundesregierung überprüft, ob deutsche Firmen (oder eine Firma) durch die Lieferung von kompletten Phosphorgranaten bzw. Vor- und Teilprodukten an die Firma H. AG (Österreich) – oder an andere Zwischenhändler – den Waffenexport nach Irak ermöglichte(n)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß deutsche Firmen durch die Lieferung von kompletten Phosphor-

granaten oder Vor- und Teilprodukten an die Firma H. AG oder andere Zwischenhändler den Waffenexport nach Irak ermöglichten.

Bei Ausfuhrabfertigungen und Außenwirtschaftsprüfungen sind in der letzten Zeit keine Fälle von ungenehmigten Lieferungen derartigen Materials in den Irak oder Umgehungsausfuhren über Österreich oder andere Drittländer bekanntgeworden.

3. Ist in diesem Falle von zuständigen Bundesbehörden die Firma B. GmbH (N-R-Sch) überprüft worden?
   - Falls ja, ergaben sich Anhaltspunkte für eine Beteiligung dieser Firma an dem Irak-Geschäft?
   - Wenn nein, ist eine entsprechende Überprüfung geplant?

Die Firma B. war mehrfach Gegenstand von Außenwirtschaftsprüfungen. Dabei sind keine Verstöße gegen die außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen festgestellt worden. Es war auch kein mittelbarer oder unmittelbarer Kontakt zu Empfängern im Irak feststellbar.

4. Wurden in vorliegenden Waffengeschäften staatsanwaltschaftliche Ermittlungen bei der Fa. B. bezüglich möglicher Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz und das Kriegswaffenkontrollgesetz durchgeführt oder wann werden sie eingeleitet?

Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wurden nicht geführt, da bei den Außenwirtschaftsprüfungen keine Zuwiderhandlungen festgestellt wurden und auch keine sonstigen Hinweise Anlaß für Ermittlungen boten.

5. Sind der Bundesregierung Informationen deutscher bzw. befreundeter Nachrichtendienste über nicht genehmigte Wehrtechnikgeschäfte der Fa. B. zugänglich oder bekannt? Wenn ja, welche?

Nein.

6. Wie viele Ausfuhrmeldungen und wie viele Ausfuhrgenehmigungsanträge wurden in den letzten 20 Jahren von der Fa. B. bei den zuständigen Behörden eingereicht? Wie viele und welche Genehmigungen wurden erteilt?

Es sind eine Reihe von Ausfuhrgenehmigungen erteilt worden. Einzelheiten können aus Gründen der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Antragstellers (§ 203 StGB, § 30 VerwVerfG) nicht mitgeteilt werden.

7. Wie viele Überprüfungen und wann wurden von den Oberfinanzdirektionen bzw. den Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen hinsichtlich Exportlieferungen der Fa. B. entsprechend dem Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrollgesetz in den letzten 20 Jahren durchgeführt?

   Welche Ergebnisse ergaben sich dabei?

In den letzten 20 Jahren führte die Betriebsprüfungsstelle Zoll für den Oberfinanzbezirk München neben einer Einfuhrhandelsprüfung und einer Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung der Vorausanmeldung nach § 15 AWV zwei Außenwirtschaftsprüfungen durch, die den Zeitraum vom 1. April 1980 bis zum 31. März 1987 umfaßten. Verstöße gegen das Außenwirtschafts- oder Kriegswaffenkontrollgesetz wurden nicht festgestellt.

8. Falls staatsanwaltschaftliche Ermittlungen bei der Fa. B. laufen oder gesetzliche Verstöße der Fa. B. festgestellt wurden, werden im Falle geplanter baulicher Erweiterungen (z. B. beim Raumordnungsverfahren zur geplanten Untertageanlage in Sch.) die Genehmigungsbehörden, Kommunen und die anzuhörenden Verbände davon in Kenntnis gesetzt?

Da weder staatsanwaltschaftliche Ermittlungen laufen noch gesetzliche Verstöße der Fa. B. festgestellt wurden, erübrigt sich die Stellungnahme zu dieser Frage.

9. Hält die Bundesregierung einen Planungs- bzw. Baustopp im Falle gesetzlicher Verstöße gegen das Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrollgesetz oder diesbezüglicher laufender Ermittlungen für angemessen?

Weder das Baurecht noch das Außenwirtschafts- oder Kriegswaffenkontrollgesetz sehen derartige Eingriffe vor.

10. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung – unabhängig vom konkreten Fall – künftig wehrtechnische Exporte durch die Fa. B. in Spannungsgebiete wirksam zu unterbinden?

Die Fa. B. unterliegt – wie jedes andere Unternehmen, das wehrtechnische Güter exportiert – den einschlägigen Vorschriften des Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrollgesetzes. Diese Normen bilden zusammen mit den politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982 den Prüfungsrahmen für Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten im Einzelfall. Die besondere innen- und außenpolitische Situation des Empfängerlandes wird dabei berücksichtigt. Der Begriff der „Spannungsgebiete" wird in den o. a. Vorschriften nicht verwandt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333